

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Piezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabenstellen: In Diez: Rosenstraße 98. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von J. Chr. Sommer, Ems und Diez.
--	---	---

Nr. 26

Diez, Mittwoch den 31. Januar 1917

57. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Kriegsministerium.

Befanntmachung

Nr. W. IV. 100/1. 17. R. R. R.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung
von rohen Seiden und Seidenabfällen aller Art.

Vom 31. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beseitigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen, anfallenden und noch weiter eingeführten rohen Seiden und Seidenabfälle aller Arten, unter anderen:

1. abhaspelbare Cocons, Cocons Doppi, Cocons mixtes, Cocons percés, Cocons piques, Blazes, Wattseide, Vassines, Pelettes, Telettes, Nicotti, Galetamie, Wadding, Vassinetto, Tarmate, Rugginose, Frisons, Strusi, Frisonnettes, Strussa, Strazza, Galetta, Bourettes, Bourettegarne, wilde Seiden, roh und farbig (auch, schwarz und weiß), auch in gerissenem und effilochiertem Zustande,
2. die unter 1 bezeichneten Gegenstände, gemischt mit Baumwolle, Wolle und Kunstseide oder irgendwelchen anderen Spinnstoffen,
3. die aus den unter 1 und 2 bezeichneten Gegenständen oder deren Mischungen hergestellten Züge sowie beim Spinnen, Zwirnen und Weben anfallenden Abgänge.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügung über diese nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes Vorbereitungsverfahren, wie das Entbasten (Entfernen der Chrysaliden), Reinigen, Klopfen, Hacken, Zupfen, Schneiden, Entstauben, Drouffieren, Willowieren, Reißen usw.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 1—6, erlaubt*).

Ueber jeden Ankauf von beschlagnahmten Gegenständen (§ 1) wird von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, unterschrieben und mit Firmastempel versehen einzusenden. Durchschrift Nr. 1 behält die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Durchschrift Nr. 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Gegenständen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ablehnt, sind innerhalb zweier Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, Muster zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände oder gibt sie frei.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1917 ihre Bestände an die in Absatz 1 bezeichnete Stelle veräußert haben. Ueber die Uebnahmepreise entscheidet mangels Einigung

a) soweit Höchstpreise (W. IV. 150/1. 17. R. R. A.) festgesetzt sind oder werden, gemäß § 2 Abs. 4 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 die höhere Verwaltungsbehörde;

b) soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf.

*) Angebote haben auf den von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft anzufordernden Angebotsvordrucken zu erfolgen.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis für Heeres- und Marinebedarf.

Trotz der Beschlagnahme ist die weitere Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt zur Erfüllung von Aufträgen

1. des Bekleidungsbeschaffungs-Amtes, Berlin SW. 11, Askaniischer Platz 4,
2. des Königl. Artillerie-Depots, Berlin NW. 5, Kruppstraße 1,
3. der Kaiserlichen Marine, Munitionsdepot zu Dietrichsdorf,
4. der Inspektion der Luftschifftruppen, Berlin-Charlottenburg, Schlüterstraße 35,
5. der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 1—6,
6. der Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischersplatz 1.

nahme betroffenen Gegenstände (§ 1) nur erlaubt mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10.

Vor der Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände zur Erfüllung eines Heeres- oder Marineauftrages muß sich der Hersteller der Halb- und Fertigerzeugnisse im Besitze eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der zuständigen Behörde gestempelten Belegcheines für Seidenfasern befinden. Bordrucke sind bei der Borddruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, anzufordern. Anforderungen der Bordrucke sind mit der Aufschrift „Betrifft Seidenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 6.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände, soweit sie sich bei Inkrafttreten der Bekanntmachung im Entbastungs-, Reiß-, Spinn- oder Webprozeß mittelbar oder unmittelbar zur Erfüllung eines Auftrages für eine der im § 5 genannten Stellen befinden.

§ 7.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (auch soweit sie von der Beschlagnahme ausgenommen sind) unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 8) mindestens 20 Kilo beträgt. Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Seidenbeschlagnahme“ zu erstatten.

§ 8.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperchaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 9.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten der am Beginn des 1. Februar 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der beim Beginn des 15. Tages eines jeden Monats tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 10. Februar 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 10.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Borddruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Borddrucknummer Wt. 1148 h anzufordern sind.

Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Melde-
schein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwor-
tung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Aus-
fertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Melde-
nden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 11.

Lagerbuch und Auskunfterteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu
führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und
ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Melde-
pflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein
besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. Beauf-
tragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung
des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu ge-
statten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten
sind.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Mel-
dungen (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Wehstoffmelde-
amt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des
Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48,
Berl. Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und An-
träge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr er-
gehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an die
Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Kriegsamtes
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW.
48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des
Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Seidenbeschlag-
nahme“ zu versehen.

§ 13.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch
die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des König-
lich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden.
Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge
sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des
Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. IV.,
Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten. Die
Entscheidung über Ausnahmegewilligungen bezüglich der Be-
stimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält
sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. Januar 1917
in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden:

- a) die Bekanntmachung W. I. 1134/6. 15. R. M. A. vom
15. Juli 1915, betreffend Bearbeitungsverbot und Be-
standserhebung von Seiden und Seidenabfällen,
- b) die auf § 2 Gruppe 4 bezüglichen Anordnungen der
Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. R. M. A. vom 31.
Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen
und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle,
Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus herge-
stellten Garnen und Seilabfällen
aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 31. Januar 1917.

Stellv. Generalkommando XVIII. A. A.

Coblenz, den 31. Januar 1917.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein.

I. 1 1857/1. 17.

An die Herren Bürgermeister Betr. den Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren.

Die mit Umdruckverfügung vom 29. Januar d. Js.,
J.-Nr. II. 923, geforderte Anzeige über die im Monat Ja-
nuar 1917 erteilten Bezugsscheine über Stoffe zur Ober-
kleidung usw. ist mir ordnungsmäßig ausgefüllt bis spä-
testens zum 3. Februar 1917 einzureichen. Eventl.
ersuche ich, Fehlanzeige zu erstatten.

Der angeordnete Termin ist genau einzu-
halten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Diez, den 24. Januar 1917.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden Betrifft: Familienunterstützungen.

Sie wollen dafür sorgen, daß die Gemeinderichter
die zum Schlusse jedes Monats fällige Anzeige über die im
Laufe des Monats ausbezahlten Reichs-Kriegsfamilienunter-
stützungen an die Kreiskommunalkasse Diez umgehend
erstatten.

Dazu ist der Betrag der im Januar gezahlten außer-
ordentlichen Kriegs-Familienunterstützungen anzugeben, und
zwar nach den verschiedenen Arten der Kriegswohlfahrts-
pflege getrennt, z. B.

für Zufluchtunterstützungen zusammen	150 Mk.
für über das Maß der armenrechtlichen Woh- nungsfürsorge hinausgehenden Mietsbeihilfen	95 Mk.
Krankenhauskosten und für in Krankenhäusern untergebrachte Angehörige Einberufener	115 Mk.
	zus. 360 Mk.

Die Berichte müssen bis 1. f. Mts. sämtlich vor-
liegen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J.-Nr. II. 493.

Diez, den 17. Januar 1917.

B l a n t m a h u n g.

Der Landes-Obst- und Weinbauinspektor Schilling in
Geisenheim wird, zwecks Förderung des Gemüsebaues in
Kleingärten und im Felde, am

Mittwoch, den 31. Januar d. Js., abends 7½
Uhr in Birlenbach in der Wirtschaft Adolf
Langschied,

Donnerstag, den 1. Februar d. Js., vormit-
tags 9 Uhr ebendasselbst (Fortsetzung),

Donnerstag, den 1. Februar d. Js., abends 7½
Uhr in Altdiez in der Wirtschaft Selbel,

Freitag, den 2. Februar d. Js., vormittags
9 Uhr ebendasselbst (Fortsetzung),

Freitag, den 2. Februar d. Js., abends 7½
Uhr in Hirschberg in der Wirtschaft Schmidt,

Samstag, den 3. Februar d. Js., vormittags
9 Uhr ebendasselbst (Fortsetzung)

je einen Vortrag nebst Unterweisung über

Kriegs-Gemüsebau

halten.

Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit des Vortrages,
gerade in der jetzigen Kriegszeit, laße ich namentlich die
Frauen und Mädchen zu recht zahlreichem Besuche ergebenst
ein. Die Beteiligung ist für jedermann, auch aus den Nach-
bargemeinden, kostenfrei. Die Teilnehmer und Teilnehme-
rinnen werden gebeten, Papier und Bleistift mitzubringen.

Die Herren Bürgermeister der Vortrags- wie auch der
Nachbargemeinden ersuche ich, dies sogleich in ihrer Ge-

hinzutwirken.

Das Vortragslokal ist sicher zu stellen.

Der Landrat: Duderstadt.

J.-Nr. II. 899.

Diez, den 30. Januar 1917.

Bekanntmachung.

Die Haushaltungslehrerin Frau Bertha Brauch aus Lorch a. Rh. wird im Auftrage der Landwirtschaftskammer am Mittwoch, den 31. Januar d. Js., abends 7½ Uhr in Singhofen in der Wirtschaft Wilhelm Rau,

Samstag, den 3. Februar, abends 7½ Uhr in Reittert in der Wirtschaft Georg Geller,

Sonntag, den 4. Februar d. J., nachmittags 3 Uhr in Rahenelsbogen im Hotel Bremser,

Sonntag, den 4. Februar d. Js., abends 7½ Uhr in Dörsdorf in der Wirtschaft Reichert

je einen Vortrag über

Raninchenzucht

halten.

Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit des Vortrages gerade in der jetzigen Kriegszeit lade ich zu recht zahlreichem Besuche ergebenst ein.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, dies sogleich in den Gemeinden bekannt zu geben und auf einen zahlreichen Besuch hinzutwirken.

Der Landrat.

I. 12 002.

Wiesbaden, den 20. Januar 1917.

Ausschreiben.

Eine unbekannte Frauensperson erschwindelte sich am 18. November v. Js. bei einer hiesigen Dame den Betrag von 35 Mark. Sie nannte sich Virlenbach und wollte in Niedernhausen, Schulstraße 35, wohnhaft sein, was sich aber als unwahr herausstellte.

Die Schwindlerin gab an, daß vor etwa 5 Monaten ihr Ehemann, welcher Unteroffizier war, im Felde gefallen sei und daß sie noch weitere 4 Brüder verloren habe. Sie erhalte mit ihren 5 Kindern 97 Mark Kriegsunterstützung, welche zur Ernährung aber nicht ausreichen. Nun hätte sie aber Gelegenheit, eine Nähmaschine für 35 Mark zu kaufen, womit sie ihre Lage wesentlich verbessern könne, und versprach, das Geld von ihrer Kriegsunterstützung am 1. Dezember v. Js. zurückzahlen.

Die Täterin ist etwa 40 bis 45 Jahre alt, sehr groß — 1,75 bis 1,80 Mtr. —, schlank, hat dunkles Haar, hübsches gesundes Gesicht, dunkelbraune Augen, trug schwarzes Kleid, schwarzen Mantel, schwarzen runden Hut und schwarze abgetragene Schuhe.

Um eingehende Nachforschungen ev. Festnahme und Benachrichtigung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Weg.

I. 12 126.

Wiesbaden, den 21. Januar 1917.

Ausschreiben.

Ein unbekannter Betrüger, welcher sich in feldgrauer Uniform als Unteroffizier Roland von der 12. Kompagnie Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 258, geboren am 2. August 1891 zu Plauen in Sachsen legitimierte, hat sich auf Grund einer von einem Offizier unterschriebenen Anforderung und eines von dem gleichen Offizier unterschriebenen, aber ge-

Trupp von 12 Mann, bei dem Roten Kreuz hieselbst Mitte vorigen Monats 12 Hemden, 12 Unterhosen und 12 Paar Strümpfe erschwindelt und diese Stücke nach Empfang sofort wieder bei einem hiesigen Trödler für 30 Mark verkauft. Dasselbst verkaufte er auch eine noch neue Ziehharmonika, über deren Herkunft hier nichts bekannt wurde. Der Schwindler sprach sächsischen Dialekt.

Um eingehende Ermittlung des Täters, eventl. Festnahme und umgehende Benachrichtigung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Weg.

Nichtamtlicher Teil.

Kleine Chronik.

* Auszeichnung. Dem Landrat Dr. Kläuser in Höchst a. M. wurde in Anerkennung seiner Verdienste um die Kriegsfürsorge des Kreises Höchst das Eisene Kreuz zweiter Klasse am weiß-schwarzen Bande verliehen.

* Blutiger Streit. In einem Hause im Norden Berlins wurde ein 84jähriger Postsekretär a. D. von seiner Wirtin, einer 64jährigen Schaffnerin, erschlagen, weil er zur Erwärmung seines Zimmers Preßkohlen aus der Küche holen wollte. Der Greis verblutete, ehe Hilfe zur Stelle war, während die Mörderin, die sich mehrere erhebliche Verletzungen beigebracht hatte, als Gefangene nach der Charité überführt wurde.

* Erdbeben in Ungarn. Die Erdbebenwarte Zugenheim meldet vom 29. Januar. Heute vormittag 9½ Uhr wurde die seismische Ruhe, die seit August 1916 bestand, durch die Aufzeichnungen eines starken europäischen Erdbebens unterbrochen. Die Aufzeichnungen begannen 9 Uhr 24 Min. 29 Sek. und dauerten 20 Minuten. Um 11½ Uhr folgte ein schwaches Nachbeben. Die Herde beider Beben liegen 650 Kilometer entfernt im Südosten, nach Berechnungen westlich von Laibach, zwischen Graz, Agram und Laibach. — Nach einer Meldung aus Budapest wurde auch in Agram ein zehn Sekunden andauerndes Erdbeben verspürt, das jedoch keinerlei Schaden anrichtete. Nur an einigen Häusern zeigten sich in den Decken Sprünge. Auch in der Umgegend von Agram wurde ein ganz schwaches Erdbeben verspürt.

* Schneesturm in Großbritannien. Nach Meldung des Reuterschen Büros wird Großbritannien von einem heftigen Schneesturm heimgesucht. Ein Fischerdorf bei Dartmouth ist bis auf zwei Häuser vom Winde umgerissen worden. In Lancashire brach in einer Baumwollspinnerei ein Streik aus, weil die Arbeiter sich weigerten, in den ungeheizten Sälen weiter zu arbeiten. Städte und Dörfer in Westirland sind durch große Schneemassen von der Umwelt abgeschnitten.

* Explosion einer französischen Sprengstoffabrik. Die Agence Havas meldet über die Melinit-Explosion in einer Fabrik in Massy bei Paris. Am Sonntag mittag entstand ein Brand in der Pulverfabrik von Massy Palaiseau. Das Feuer breitete sich sehr schnell aus und erreichte das Lager, in dem recht bedeutende Mengen Sprengstoffe aufgehäuft waren. Der Direktor und das Personal machten große Anstrengungen, um den Brand zu beschränken. Sie verließen das Gebäude erst im Augenblick der ersten Explosion, der bald zwei oder drei weitere folgten. Die Zahl der Opfer ist sehr gering. Drei Arbeiter wurden leicht verletzt, sieben getötet; durch den heftigen Luftdruck wurde in recht weitem Umkreis an den Häusern Materialschaden an Dächern und Fenstern verursacht.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Oms.